

Satzung über die Festlegung von Mindest- und Höchstsätzen beim Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich Selbstständige, ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Gemeinde Leinatal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), § 14 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zum Brand- und Katastrophenschutz sowie zum Kommunalen Versorgungsverband vom 30. März 2012 (GVBl. S. 113) hat der Gemeinderat der Gemeinde Leinatal in der Sitzung am 15.07.2013 mit Beschluss Nr. 195 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verdienstaussfall für beruflich Selbstständige, ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

(1) Anspruch

Beruflich Selbstständige, ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Leinatal haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten, regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(2) Arbeitszeit

Die für eine Erstattung ohne besonderen Nachweis zugrunde zu legende Regelarbeitszeit beträgt bei Vollzeitbeschäftigten pro Wochenarbeitstag 8 Stunden. Bei Abweichungen der Arbeitswoche oder Tagesarbeitszeit (max. 10 Stunden) ist die Arbeitszeit individuell zu ermitteln. Abweichende Regelungen sind durch schriftliche Erklärung über die Dauer der Regelarbeitszeit in der Antragstellung zu versichern.

(3) Höhe des Verdienstaussfalls

Als Ersatz des Verdienstaussfalls wird ein Regelstundensatz von 20,00 Euro je Stunde gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, sofern ein den Regelsatz übersteigender Verdienstaussfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird, durch Bescheinigung oder Bestätigung des Steuerberaters oder Vorlage des Steuerbescheids des Finanzamtes.

In keinem Fall darf der

Verdienstaussfall den Betrag von 25,00 Euro je Stunde bzw. 250,00 Euro pro Tag überschreiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leinatal, den 26.09.2013

*gez. Oßwald -
Bürgermeister*